

**Gesetz**

vom 27. Juni 1885,

**den Betrieb des Fußbeschlaggewerbes betreffend.**

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags auf Grund § 30a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend:

## § 1.

Der Betrieb des Fußbeschlaggewerbes ist von der Verbringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

## § 2.

Zur Ertheilung des Prüfungszeugnisses sind nur die in einem Bundesstaate staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsstellen befugt.

## § 3.

Personen, welche das Fußbeschlaggewerbe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes selbstständig oder als Stellvertreter (§ 45, 46 der Reichsgewerbeordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht Unserm Ministerium das Recht zu, in einzelnen Fällen von Verbringung des Prüfungszeugnisses (§ 1) zu dispensiren.

## § 4.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die Zeit des Inkrafttretens desselben zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insegers.

Schloß Schleiz, den 27. Juni 1885.

(L. S.)

**Heinrich XIV.**

Dr. G. v. Henwiy. Dr. Bollert. Engelhardt.